

Landgericht Flensburg
- 5 T 272/09 -
Amtsgericht Flensburg
- 48 XIV 2728 B -

Ab. Nr.	
Hb.	
Wa.	
Köppen, Müller & Seidel Rechtsanwälte Norderstraße 6 25782 Tellingstedt Tel. 0971/99 12 12 Fax 0971/99 12 13 E-Mail koepen@kmsl.de	

B e s c h l u s s

In dem Abschiebungshaftverfahren betreffend

Herrn _____ ohne festen Wohnsitz in der Bundesrepublik
Deutschland, zurzeit in der Abschiebehafteinrichtung Rendsburg
Königstraße 17, 24768 Rendsburg,

- Verfahrensbevollmächtigte: **Betroffener und Beschwerdeführer,**
Rechtsanwälte Köppen, Müller & Seidel,
Norderstraße 6, 25782 Tellingstedt,
(971/09/AK-Au/ AK) -

1. Landesdirektion Chemnitz, Zentrale Ausländerbehörde
Adalbert-Stifter-Weg 25, 09131 Chemnitz,
2. Ausländerbehörde der Stadt Flensburg, in Amtshilfe für die Beteiligte zu 1.)
Rathausplatz 1, 24937 Flensburg,

Beteiligte

hat die 5. Zivilkammer des Landgerichts Flensburg auf die Beschwerde des
Betroffenen gegen den Beschluss des Amtsgerichts Flensburg vom
09.10.2009

am 30.10.2009 beschlossen:

Der Beschluss wird aufgehoben.

Die sofortige Wirksamkeit der Entscheidung der Kammer wird angeordnet.
Der Betroffene ist unverzüglich aus der Haft zu entlassen, soweit nicht Über-
haft aus anderem Grund bestehen sollte.

Von der Erhebung von Kosten wird abgesehen.

Der Wert des Verfahrens wird auf 3000.-€ festgesetzt.

Dem Betroffenen wird Verfahrenskostenhilfe unter Beiordnung von Rechts-
anwalt Arno Köppen bewilligt.

Gründe:**I.**

Der am 13.02.1985 in Damaskus, Syrien geborene Betroffene reiste im August 2007 in die Bundesrepublik Deutschland ein und stellte am 05.02.2008 einen Asylantrag. Ein in diesem Zusammenhang durchgeführter Fingerabdruckvergleich ergab, dass der Betroffene bereits in Griechenland ererkennungsdienstlich behandelt worden war.

Am 04.03.2008 wurde ein Übernahmearbeit an Griechenland gerichtet, auf das Griechenland bisher nicht reagiert hat. Gemäß Art. 18 Abs. Dublin II VO ist Griechenland für die Bearbeitung des Asylantrages des Betroffenen zuständig.

Mit Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 20. 05. 2008 wurde der Asylantrag des Betroffenen als unzulässig abgelehnt, seine Abschiebung nach Griechenland sofort vollziehbar angeordnet (Blatt 7 und 8 d.A.). In der Begründung hat das Bundesamt u.a. ausgeführt, außergewöhnliche humanitäre Gründe, die die Bundesrepublik Deutschland veranlassen könnten, ihr Selbsteintrittsrecht gemäß Art. 3 Abs. 2 Dublin II VO auszuüben, seien nicht ersichtlich.

Dieser Bescheid gilt als zugestellt am 16.10.2008. Bestandskraft trat am 31.10.2008 ein.

Der Termin für die geplante Überstellung des Betroffenen am 29.10.2008 wurde diesem gegen Empfangsbestätigung am 16.10.2008 ausgehändigt. Der damit verbundenen Aufforderung, sich ab dem 18.10.2008, 20:00 Uhr in dem ihnen zugewiesenen Wohnheim aufzuhalten, kam der Betroffene nicht nach. Er tauchte unter, weshalb die geplante Abschiebung vom 29.10.2008 scheiterte. Am 21.10.2008 wurde er, von der Ausländerbehörde des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge als "mit unbekanntem Aufenthalt" abgemeldet und zur Fahndung ausgeschrieben.

Der Betroffene wurde am 08.10.2009 von der Bundespolizei in Flensburg aufgegriffen. Bei seiner Anhörung vor dem Richter des Amtsgerichts Flensburg am 9.10.2009 erklärte der Betroffene, er habe sich der Abschiebung

nach Griechenland im Oktober des vergangenen Jahres entzogen, weil aus seiner Sicht Griechenland noch schlimmer sei als Syrien.

Mit Beschluss vom 9.10.2009 hat das Amtsgericht Flensburg auf Antrag der Beteiligten zu 1. Abschiebungshaft, nämlich Sicherungshaft nach § 62 Abs. 2 Ziff. 2,3,5 Aufenthaltsgesetz gegen den Betroffenen längstens bis zum 05.11.2009 einschließlich verhängt mit sofortiger Wirksamkeit. Auf den Antrag der Beteiligten zu 1. (Blatt 3-6 der Akte) und den Beschluss des Amtsgerichts Flensburg vom 9.10.2009 (Blatt 26,27 der Akte) wird Bezug genommen.

Gegen diesen Beschluss hat der Betroffene Beschwerde eingelegt. Er begründet sein Rechtsmittel im wesentlichen damit, es stehe nicht zu erwarten, dass die bestehende Ausreisepflicht des Betroffenen tatsächlich kurzfristig durchgesetzt werden könne, indem der Betroffene nach Griechenland abgeschoben werde. Der Betroffene habe aus der Abschiebehaft heraus beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge am 14.10.2009 ein Asylbegehren gestellt, verbunden mit einem Antrag darauf, dass die Bundesrepublik Deutschland von ihrem Selbsteintrittsrecht aus Art. 3 Abs. 2 Dublin II VO Gebrauch mache. Angesichts der aktuellen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes und diverser Verwaltungsgerichte zum Selbsteintrittsrecht aus Art. 3 Abs. 2 Dublin II VO im Falle einer Zurückschiebung nach Griechenland sei auf seinen Antrag vom 20.10.2009 auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes beim Verwaltungsgericht in Kürze mit einem für den Betroffenen positiven Bescheid zu rechnen.

Abgesehen davon bestehe keine Gefahr der Vereitelung der Abschiebung mehr. Der Betroffene habe bekundet, sich den deutschen Behörden und im Falle der Erfolglosigkeit weiterer rechtlicher Schritte auch einer Zurückschiebung nach Griechenland nicht mehr entziehen zu wollen.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird Bezug genommen auf die Beschwerdeschrift vom 20.10.2009 nebst deren Anlagen.

Die Beteiligte zu 1. hat zur Beschwerde Stellung genommen. Sie verweist u.a. darauf, dass die Einwendungen des Betroffenen einer Entscheidung auf dem Verwaltungsrechtsweg vorbehalten seien. Im übrigen wird Bezug genommen auf Blatt 156, 157 der Akte.

Das Amtsgericht hat der Beschwerde nicht abgeholfen, da die Bundesrepublik Deutschland bisher von ihrem Selbsteintrittsrecht keinen Gebrauch gemacht habe.

Inzwischen hat das Verwaltungsgericht Schleswig mit Beschluss vom 23. Oktober 2009 - 7 B 30/09 - der Beteiligten zu 1. aufgegeben, bis zu einer Entscheidung des Gerichts über den vorläufigen Rechtsschutz vorläufig von Vollstreckungsmaßnahmen abzusehen. Darauf hin ist der für den 26.10.2009 gebuchte Flug zur Überstellung des Betroffenen nach Griechenland storniert worden.

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge hat mit anfechtbarem Bescheid vom 21.10.2009 den erneuten Antrag des Betroffenen auf Durchführung eines Asylverfahrens abgelehnt. Der Betroffene beabsichtigt, dagegen Klage bei dem Verwaltungsgericht Dresden zu erheben.

II.

Die nach § 58 Abs. 1 FamFG statthafte Beschwerde ist zulässig.

Sie hat in der Sache auch Erfolg.

Die Voraussetzungen der Anordnung von Sicherungshaft zumindest nach § 62 Abs. 2 Ziff. 2 und 3 AufenthG liegen unstreitig vor. Der Betroffene hat zum einen nach Ablauf der Ausreisepflicht seinen Aufenthaltsort gewechselt, ohne der Ausländerbehörde eine Anschrift anzugeben, unter der er erreichbar ist (Ziff.2). Zum anderen wurde er aus von ihm vertretenen Gründen zu einem für die Abschiebung angekündigten Termin nicht an dem von der Ausländerbehörde angegebenen Ort angetroffen (Ziff. 3). Das stellt auch der Betroffene selbst nicht in Abrede. Er räumt ein, sich der Zurückschiebung nach Griechenland wegen der dortigen Zustände , die schlimmer seien als in Syrien, entzogen zu haben.

Die Sicherungshaft ist jedoch unzulässig, wenn feststeht, dass aus Gründen, die der Betroffene nicht zu vertreten hat, die Abschiebung nicht innerhalb von drei Monate durchgeführt werden kann, § 62 Abs.2 S. 4 AufenthG. Diese Vorschrift wird vom Bundesverfassungsgericht als gesetzliche Ausprägung des in diesem Sinne verstandenen Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes für den Fall der Ungewissheit darüber, ob die Haft tatsächlich erforderlich ist, ausgelegt.

Nachdem der Betroffene aus der Abschiebehaft heraus vor dem Verwaltungsgericht um vorläufigen Rechtsschutz nachgesucht hat mit dem Ziel, eine Zurückschiebung bis zur Entscheidung über seinen Antrag auf Selbsteintritt der Bundesrepublik Deutschland gemäß Art. 3 Abs.2 Dublin II VO zu verhindern, hat die Beschwerdekammer erhebliche Bedenken, ob es innerhalb der Frist des § 62 Abs.2 S.4 AufenthG zu einer Zurückschiebung kommen kann.

Das Bundesverfassungsgericht hat in einer Entscheidung vom 08. September 2009 - 2 BvQ 56/09 - im Wege der einstweiligen Anordnung die Vollziehung der Abschiebung eines Antragstellers nach Griechenland angesichts dessen Vortrags zur Situation von Asylantragstellern in Griechenland untersagt. Seither haben Verwaltungsgerichte vorläufigen Rechtsschutz gegen Abschiebungen nach Griechenland gewährt, u.a. das OVG für das Land Nordrhein-Westfalen am 07.10.2009 - 8 B 1433/09 - (abgedruckt bei juris) unter Hinweis auf ernst zu nehmende Anhaltspunkte dafür, dass auch die flüchtlingsrechtlichen Gewährleistungen und die Verfahrenspraxis in Griechenland nicht an den Standard heranreichen, den der nationale Gesetzgeber bei Einfügung des § 27a AsylVfG voraussetzen durfte. Die Verwaltungsgerichte - so z.B. VG Schleswig 7 B 23/09 und 9 B 37/09, VG Frankfurt am Main 7 K 4376/07- haben dabei ihre Entscheidungen nicht nur auf besonders schutzbedürftige Personen beschränkt, bei denen derzeit auch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge von einer Überstellung nach Griechenland absieht.

Auch das nach Abgabe nunmehr im vorliegenden Fall zuständige Verwaltungsgericht Dresden soll nach Auskunft der Beschwerdeführerin in einem Fall beabsichtigter Abschiebung nach Griechenland vorläufigen

Rechtsschutz gewährt haben.

Bis zu der Entscheidung des Verwaltungsgerichts Dresden steht der sog. Hängebeschluss des Verwaltungsgerichts Schleswig vom 23. Oktober 2009 einer Abschiebung entgegen.

Vor diesem Hintergrund ist nach Ansicht der Kammer eine Abschiebung des Betroffenen innerhalb der nächsten zwei Monate nicht möglich.

Im Sinne eines effektiven Grundrechtsschutzes sieht sich die Kammer zu einer derartigen generellen Prognose verpflichtet. Ein weiteres Zuwarten auf die konkrete Einzelfallentscheidung des zuständigen Verwaltungsgerichts ist dem Betroffenen nicht zumutbar. Deshalb ist die umgehende Freilassung des Betroffenen anzuordnen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 81 Abs. 1 S. 2 FamFG.

Den Wert hat die Kammer nach § 30 Abs. 2 KostO festgesetzt.

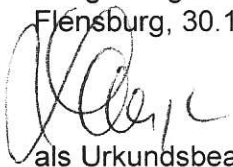
Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Entscheidung ist die Rechtsbeschwerde zum Bundesgerichtshof zulässig (§§ 70 Abs. 3 Nr. 3 FamFG).

Die Rechtsbeschwerde ist binnen einer Frist von einem Monat nach der schriftlichen Bekanntgabe des Beschlusses durch Einreichen einer Beschwerdeschrift bei dem Bundesgerichtshof einzulegen (§ 71 Abs. 1 S. 1 FamFG). Diese muss von einem bei dem Bundesgerichtshof zugelassenen Rechtsanwalt unterzeichnet sein (§ 10 Abs. 4 S. 1 FamFG).

Die Rechtsbeschwerde kann nur darauf gestützt werden, dass die angefochtene Entscheidung auf einer Verletzung des Rechts beruht. Das Recht ist verletzt, wenn eine Rechtsnorm nicht oder nicht richtig angewendet worden ist (§ 72 Abs. 1 FamFG).

Ausgefertigt
Flensburg, 30.10.2009



als Urkundsbeamt(er/in) der Geschäftsstelle
des Landgerichts

